

Bundesratsbeschuß

betreffend

die Rückvergütung des Monopolgewinnes auf den im Jahre 1895 ausgeführten und den pro 1896 zur Ausfuhr gelangenden flüssigen Alkoholfabrikaten.

(Vom 21. Februar 1896.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Anwendung von Art. 5 des Alkoholgesetzes und von Art. 1 seines Beschlusses vom 16. Februar 1892, betreffend Abänderung des Reglements vom 4. November 1887 über Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführten flüssigen Alkoholfabrikaten (Bundesbl. 1892, I, 703);

auf Antrag seines Finanz- und Zolldepartements,

beschließt:

1. Der Rückvergütungssatz für den von den Exporteuren zu den Preisen vom 30. Dezember 1890 gekauften und pro 1895 zur Ausfuhr gebrachten Monopolsprit wird auf Fr. 84 per Hektoliter absoluten Alkohols festgesetzt. An den nach diesem Satz berechneten Rückvergütungssummen kommen die gemäß Ziff. 2 des einschlägigen Bundesratsbeschlusses vom 23. April 1895 (Bundesbl. 1895, II, 644) auf Grund eines Satzes von Fr. 80 geleisteten Abschlagszahlungen in Abzug.

2. Der Satz, zu welchem den Exportfirmen im Laufe des Jahres 1896 für den ausgeführten Monopolsprit Abschlagszahlungen

auf ihr Schlußguthaben ausgerichtet werden, wird zu Fr. 80 per Hektoliter absoluten Alkohols festgesetzt.

3. Das Finanz- und Zolldepartement wird mit der weitem Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 21. Februar 1896.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

A. Lachenal.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Bundesratsbeschuß betreffend die Rückvergütung des Monopolgewinnes auf den im Jahre 1895 ausgeführten und den pro 1896 zur Ausfuhr gelangenden flüssigen Alkoholfabrikaten.
(Vom 21. Februar 1896.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1896
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.02.1896
Date	
Data	
Seite	771-772
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 342

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.